

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Eisenstadt, am 18.4.2002
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Dr. Ulrich Thenius

Zahl: LAD-VD-B703/2-2002

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und Ihre Studien (Universitätsgesetz 2002); Stellungnahme

Bezug: 34.190/2-VII/B/4/2002

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zum mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Universitätsgesetzes 2002 Folgendes mitzuteilen:

Zu § 46:

Die bisherigen „Magister“-Grade werden der Sache nach (unbeschadet der vorgesehenen Einrichtung von „Bachelorstudien“ und „Bachelorgraden“ (Z 3 iVm Z 10) im Wesentlichen durch „Mastergrade“ (Z 4 iVm Z 9) ersetzt.

In den Erläuterungen zu dieser Entwurfsbestimmung findet sich (abgesehen vom Hinweis auf ein Kommuniqué des Treffens der Europäischen Hochschulministerinnen und Hochschulminister am 19. Mai 2001) keine Bezugnahme auf ein allfällig bestehendes, *gemeinschaftsrechtlich bindendes Erfordernis* zur Ersetzung der - seit Jahrhunderten in Europa [und insbesondere auch im österreichischem Raum] – gebräuchlichen lateinischen Bezeichnung „Magister“ („Magistra“) durch den angloamerikanischen Begriff „Master“ (nach der

geltenden Rechtslage gemäß § 4 Z 3 UniStG ist noch immer – grundsätzlich - die Bezeichnung „Magister [Magistra]“ normiert).

Aus sachlichen Gründen erschiene es im Übrigen bei Verwirklichung der genannten, im vorliegenden Entwurf vorgesehenen (grundsätzlichen) Ersetzung des „Magister-“ („Magistra-“) Grades durch den „Master“- Grad zweckmäßig, auch die bisher erworbenen Magister- (Magistra-) Grade (allenfalls auf Antrag des/der Betroffenen) in Master-Grade umzubenennen, um die Gleichstellung dieser beiden akademischen Grade auch nach außen hin klarzustellen. Gleiches müsste im Übrigen auch für den Fall des § 46 Z 13 dritter Satz des vorliegenden Entwurfs gelten, sofern im Curriculum im Sinne dieser Bestimmung eine angloamerikanische Bezeichnung für einen *Doktorgrad* vorgesehen ist

Zu § 73 Abs. 2:

Im § 73 Abs. 2 ist angeführt, dass die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen auf Antrag der oder des Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen sind, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Die Konservatorien der Gebietskörperschaften Österreichs (Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht) haben seit der Einführung der Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ an den damaligen Hochschulen für Musik und darstellende Kunst ebenso diese Studienrichtung im 1. Studienabschnitt mit abschließender Lehrbefähigungsprüfung eingerichtet.

Im Universitätsstudienengesetz (UniStG) ist in der Anlage 1 Z 2a.11.6 festgelegt:

„Anerkennung der an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht erlangten Lehrbefähigung: Personen, die eine Lehrbefähigung aus einem Instrument oder Gesang an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Lehrangebots zuzulassen.“

Durch die Umwandlung der Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ an den Universitäten in ein Bachelorstudium und ein Masterstudium ist die Gleichwertigkeit mit dem 1. Studienabschnitt an den Konservatorien nicht mehr gegeben.

Da ca. die Hälfte der Studierenden im 1. Studienabschnitt der Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ an österreichischen Konservatorien der Gebietskörperschaften studieren, ist es auch für die Universitäten notwendig, weiterhin eine Kompatibilität der Ausbildung an den österreichischen Konservatorien der Gebietskörperschaften mit Öffentlichkeitsrecht mit der Ausbildung an den Universitäten vorzusehen.

Die beiden unterschiedlichen Möglichkeiten der Erlangung einer Lehrbefähigung als Bachelor an einer Universität und als Absolvent eines Konservatoriums würde die Absolventen der Konservatorien benachteiligen und in weiterer Folge die pädagogische Ausbildung an den Konservatorien in Österreich gefährden.

Zu § 86:

Der Burgenländische Landtag hat am 26. April 2001 eine EntschlieÙung betreffend den Verzicht auf die Einführung von Studiengebühren gefasst, der den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung auf Grund eines Beschlusses der Burgenländischen Landesregierung zur Kenntnis gebracht wurde. Diese EntschlieÙung hatte folgenden Wortlaut:

„Obwohl die ressortzuständige Bundesministerin Elisabeth Gehrler noch zu Beginn des Vorjahres ein „Grundstudium ohne Gebühren“ als ihr „Anliegen“ bezeichnet hat, hat sich die Bundesregierung zur Einführung von Studiengebühren ab dem Wintersemester 2001/2002 entschlossen. Der vorgesehene Jahresbeitrag von 10.000 Schilling bedeutet die Abkehr vom bisherigen Prinzip des offenen, gebührenfreien Hochschulzuganges und wird viele StudentInnen - vor allem aus einkommensschwachen Familien - vor große finanzielle Schwierigkeiten stellen. Überdies ist diese Maßnahme auch bildungspolitisch ein Schritt in die falsche Richtung: Obwohl Österreich

international eine vergleichsweise niedrige AkademikerInnenquote hat und obwohl von Seiten der Wirtschaft der Ruf nach qualifizierten Fachkräften immer lauter wird, erschweren die Studiengebühren den Zugang zur universitären Ausbildung und Forschung durch eine neue finanzielle Barriere.

Burgenländische StudentInnen und ihre Familien sind davon besonders stark betroffen. Gerade in ländlichen Regionen war die Entscheidung für ein Hochschulstudium schon bisher mit beträchtlichen Zusatzkosten - insbesondere für Fahrten und Wohnen - verbunden. Mit der Studiengebühr kommt eine Belastung hinzu, die es vor allem finanziell schlechter gestellten Familien schwerer machen wird, ihren Kindern eine Hochschulausbildung zu ermöglichen. Es ist zu befürchten, dass deshalb weniger junge Burgenländerinnen und Burgenländer den Weg an die Universitäten einschlagen werden. Durch die vorgesehene Maßnahme werden noch mehr StudentInnen gezwungen sein, eine Nebenbeschäftigung auszuüben, was die Gefahr einer verlängerten Studiendauer oder eines Studienabbruches beträchtlich erhöht. Die Studiengebühr führt also besonders aus burgenländischer Sicht zu sozialen Ungerechtigkeiten und schränkt die Zukunftsperspektiven junger Menschen ein. Ihre Einführung wird deshalb vom Landtag abgelehnt.

Die Entscheidung, ob Studiengebühren auch an den Fachhochschulen eingeführt werden, wurde mit einer Novelle des Hochschultaxengesetzes den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen überantwortet. Im Burgenland werden derzeit an den Standorten Eisenstadt und Pinkafeld drei Fachhochschul-Studiengänge geführt. Ihre Einrichtung bedeutete für das burgenländische Bildungswesen insofern einen „Quantensprung“, als es dadurch erstmals möglich wurde, im Burgenland selbst ein universitätsnahes Studium zu absolvieren. Diese Aufwertung des burgenländischen Bildungsangebotes trägt der erfreulichen Aufwärtsentwicklung Rechnung, die das Burgenland als Wirtschaftsstandort im Rahmen der Ziel 1-Förderung insgesamt genommen hat. Die bisherigen StudentInnen- und AbsolventInnenzahlen – derzeit sind die drei Studiengänge von fast 750 Studierenden belegt und wurden von mehr als 320 bereits absolviert – beweisen die Attraktivität der burgenländischen Fachhochschulen. Das große Interesse von Betrieben an AbsolventInnen der Fachhochschulen zeigt überdies, dass deren stark praxisorientierte Ausbildung auch von der Wirtschaft geschätzt wird und ihren Bedürfnissen entspricht.

Hinzuzufügen ist, dass aufgrund der spezifischen Lehrplanstruktur rund 98 Prozent der StudentInnen an den burgenländischen Fachhochschulen ihr Studium in der Mindeststudiendauer abschließen. Bekanntlich hat Finanzminister Grasser angekündigt, dass alle StudentInnen, die „in der kürzestmöglichen Zeit ihr Studium absolvieren“, die Studiengebühr rückerstattet bekommen (APA, 4. Oktober 2001). Es ist daher auch aus dieser Perspektive sinnvoller und unbürokratischer, auf die Einhebung von Studiengebühren an den burgenländischen Fachhochschulen überhaupt zu verzichten.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung und an den Bundesgesetzgeber heranzutreten, um sicherzustellen, dass auf die geplante Einführung von Studiengebühren ab dem Wintersemester 2001/2002 verzichtet wird. Überdies wird die Landesregierung aufgefordert, ihren Einfluss im Trägerverein der burgenländischen Fachhochschulen dahingehend einzusetzen, dass in den Fachhochschul-Studiengängen in Eisenstadt und Pinkafeld keine Studiengebühren eingehoben werden.“

Im Hinblick auf diese Entschließung des Burgenländischen Landtags wird der im vorliegenden Entwurf vorgesehene § 86 betreffend den Studienbeitrag vom Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Nachdruck abgelehnt.

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Zl.u.Betr.w.v..

Eisenstadt, am 18.4.2002

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.: